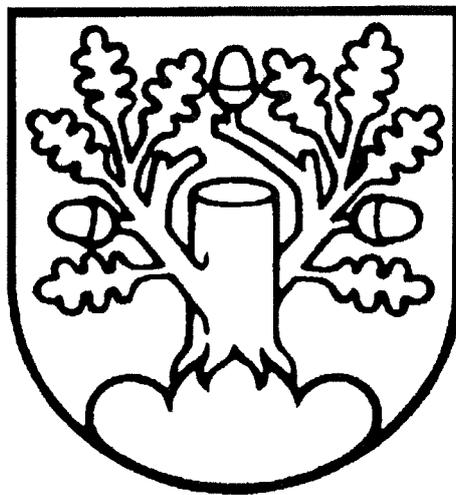


EINWOHNERGEMEINDE HÄRKINGEN



Reglement über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Submissionsreglement)

Inhaltsverzeichnis

I	Zuständigkeiten	3
II	Schlussbestimmungen	3

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Härkingen

- Gestützt auf § 3 Abs. 2 Submissionsverordnung vom 21. Dezember 2021 und § 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 -

beschliesst:

I Zuständigkeiten

§ 1 Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge

¹ Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von dem in der Sache zuständigen Verwaltungszweig oder von der in der Sache zuständigen Kommission durchgeführt.

² Für Vergaben, deren Auftragswerte die Schwellenwerte für das Einladungsverfahren unterschreiten, sind, unter Vorbehalt von Absatz 4, der in der Sache zuständige Verwaltungszweig oder die in der Sache zuständige Kommission zuständig.

³ Zum Erlass von Verfügungen der Gemeinde (Art. 53 Abs. 1 IVöB) ist, unter Vorbehalt von Abs. 4, die in der Sache zuständige Kommission zuständig.

⁴ Zur Erteilung des Zuschlages sind zuständig:

- a) für Aufträge bis zu 10'000 Franken: der in der Sache zuständige Verwaltungszweig (Technischer Dienst, Werkhof, Gemeindeverwaltung, Schule);
- b) für Aufträge über 10'000 bis zu 100'000 Franken: die in der Sache zuständige Kommission;
- c) für alle anderen Aufträge: der Gemeinderat.

II Schlussbestimmungen

§ 2 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind das Reglement über die Vergabe öffentlicher Aufträge vom 4. Juni 2002 und alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 3 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. August 2023 in Kraft.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung:

14. Juni 2023

Genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom:

29. Juni 2023


André Grolimund
Gemeindepräsident




Rainer Hänggi
Gemeindeschreiber